

II-4633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. GÜNTER HAIDEN  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/48-Pr.5/82

WIEN, 1982 12 06

BÜRO: 1010 WIEN, STUBENRING 1  
TELEPHON 7500/6708

An den

2123 /AB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1982 -12- 09

Anton BENYA

zu 2137 /J

Parlament  
1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der  
Abg. zum Nationalrat Brandstätter u. Genossen  
Nr. 2137/J, betreffend Erste Verordnung  
gegen forstschädliche Luftverunreinigungen

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Brandstätter und Genossen, Nr. 2137/J betreffend  
Erste Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung, beehe  
ich mich wie folgt zu beantworten:

Der in der Einleitung zur Frage zitierte Artikel im  
"Holz-Kurier", Nr. 38 vom 23. September 1982 stellt die persönliche  
Meinung des Verfassers dar. Er ist auch als solcher gekennzeichnet.

Zu 1:

Besondere Maßnahmen nach § 51 FG 1975 sind unter Schonung wohler-  
worbener Rechte durch Bescheid von der Bewilligungsbehörde vorzu-  
schreiben, wenn ein Überschreiten eines Immissionsgrenzwertes, etwa  
im Zuge von Erhebungen nach § 52 FG 1975 festgestellt wurde. Der Ge-  
setzeswortlaut determiniert eindeutig das Verhalten der Behörde, die  
Erlassung von Rechts- oder Verwaltungsverordnungen durch das Bundes-  
ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist im Gegensatz zu § 49  
FG 1975 nicht erforderlich.

- 2 -

Zu 2:

Ein Erlaß aller beteiligten Minister an die zuständigen Behörden über die Durchführung der Ersten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen ist fertiggestellt, und kann jederzeit von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern eingesehen werden. Soweit damit nicht das Auslangen gefunden wird und konkrete Erfahrungen vorliegen, wird der Erlaß allenfalls zu ergänzen sein. Auch hiebei wird der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben werden.

Zu 3:

Der Erlassung der Verordnung sind, wie wiederholt dargestellt, jahrelange Verhandlungen vorausgegangen, in denen ein Ausgleich der involvierten Interessen zu finden war. Wie schon in dem zitierten Pressegespräch vom 5. August 1982 festgestellt, kann die Verordnung vorerst nur einen Kompromiß darstellen. Dennoch wird sie Anlaß sein, die Anwendung des ganzen Teilabschnittes IV C des Forstgesetzes 1975 (Forstschädliche Luftverunreinigungen) zu aktivieren, insbesondere wird sie ein praktikables Instrument zur Durchführung des forstrechtlichen Bewilligungsverfahrens für neu zu errichtende Anlagen bieten. Wie bei jeder neu zu bearbeitenden Materie muß mit Anfangsschwierigkeiten bei der Bewältigung der neuen Aufgabe gerechnet werden.

Der Bundesminister: